

Neuzugang Architektenkammer Berlin/Brandenburgische Architektenkammer Kammermitglieder bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Pflichtteilnahme

Als Mitglied der Architektenkammer Berlin/Brandenburgischen Architektenkammer werden Sie auch Teilnehmer in der Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtung der Architektenkammer des Landes Berlin.

I. Stellung der berufsständischen Versorgung im System der sozialen Sicherung

In der Rentenversicherung gibt es neben der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund) andere Versorgungssysteme, wie zum Beispiel die Berufsständischen Versorgungswerke, in denen für die Angehörigen der (verkamerten) Freien Berufe die Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und Tod gewährleistet wird. Dazu gehört auch das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin.

II. Wesen und Aufgabe des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Berlin und hat die Aufgabe, den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen im Fall der Berufsunfähigkeit, des Todes und im Alter zu gewähren.

III. Die Vorteile des Versorgungswerkes

1. Bei **gleicher Beitragsleistung** bietet das Versorgungswerk im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich **höhere Leistungen** im Fall der Gewährung von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenruhegeld.
2. Der **Berufsunfähigkeitsschutz** setzt schon nach **Zahlung nur eines Versorgungsbeitrages** ein. Die Ruhegeldzahlung in diesem Fall beginnt drei Monate nach Antragstellung. Tritt die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, wird für die Berechnung der Ruhegeldhöhe unterstellt, dass der Teilnehmer seinen bisherigen Beitragsdurchschnitt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weitergezahlt hätte. Es werden jedoch höchstens Jahresleistungszahlen bis maximal 100 % hinzugerechnet. Diese Berechnungsweise führt zu Berufsunfähigkeitsruhegeldern, die den Berufsunfähigen tatsächlich absichern. Bei der Berechnung des Durchschnitts der erworbenen Jahresleistungszahlen bleiben die fünf niedrigsten Jahresleistungszahlen unberücksichtigt. Dies erhöht den Beitragsdurchschnitt.
3. Die Gremien des Versorgungswerkes, welche sich aus Teilnehmern des Versorgungswerkes zusammensetzen, treffen alle mit der Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen selbst.
4. Das Versorgungswerk ist nicht der Einflussnahme Dritter ausgesetzt, weil es sich als unselbständiges Sondervermögen der Kammer selbst trägt. Der Bundesgesetzgeber hat keine direkte Eingriffsmöglichkeit (Stichwort: Rentenreformgesetz), so dass die Architektenkammer Berlin das Leistungsgefüge des Versorgungswerkes allein gestalten kann.

5. Jeder Teilnehmer erhält jährlich eine Mitteilung über die Höhe seiner Anwartschaft, so dass jederzeit Transparenz über die voraussichtliche Höhe der Versorgung besteht.
6. Das Versorgungswerk arbeitet mit einem niedrigen Verwaltungskostensatz, da zum Beispiel kein Außendienst beschäftigt, bzw. keine Abschlussprovisionen gezahlt werden müssen.

IV. Pflichtteilnahme

Pflichtteilnehmer sind grundsätzlich alle Kammermitglieder, die zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste der Architektenkammer Berlin bzw. der Brandenburgischen Architektenkammer die Regelaltersgrenze (i.d.R. das 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme besteht aufgrund der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin bzw. in der Anschluss-Satzung der Brandenburgischen Architektenkammer an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin. Die Pflichtteilnahme im Versorgungswerk beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Liste der Architektenkammer Berlin/Brandenburgischen Architektenkammer (zu den Ausnahmeregelungen vergleichen Sie bitte nachfolgend die Befreiungstatbestände.)

Allgemeine Befreiungstatbestände

Befreit wird **auf Antrag** dasjenige Kammermitglied, welches

- a) in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk Mitglied ist und dort seine Mitgliedschaft aufrechterhält,
- b) Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslanges Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat,
- c) ein öffentliches Amt innehat oder ein öffentliches Amt bekleidet, ohne Beamter zu sein und aufgrund dieses Mandats oder Amtes einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung hat,
- d) bereits eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk außerhalb des Landes Berlin erwirkt hat, wenn der Befreiungstatbestand noch fortbesteht.

Ein Befreiungsantrag nach den Buchstaben a) bis d) muss schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beim Versorgungswerk eingegangen sein.

Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Pflichtteilnahme. Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres kann auf Antrag eine erteilte Befreiung wieder aufgehoben werden, wenn eine auf Kosten des Antragstellers durchzuführende ärztliche Untersuchung keine Bedenken ergeben hat.

V. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Freischaffende Kammermitglieder

- a) Grundsätzlich sind freischaffend tätige Kammermitglieder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.
- b) Sollten Sie als freischaffendes Kammermitglied die Versicherungspflicht auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung herbeigeführt haben, besteht die Möglichkeit,

sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien zu lassen (siehe unter 3.).

2. Abhängig beschäftigte Kammermitglieder

Als abhängig beschäftigtes Mitglied der Architektenkammer Berlin/Brandenburgischen Architektenkammer sind Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie haben die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien zu lassen.

3. Durchführung und Wirkung der Befreiung

Paragraf 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eröffnet Ihnen die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien zu lassen.

Nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

- a) wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen gestellt wird, vom Beginn der Teilnahme im Versorgungswerk an,
- b) anderenfalls vom Eingang des Antrages an.

Wenn Sie sich für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden, reichen Sie bitte den mit den Unterlagen zum Versorgungswerk übersandten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgefüllt und unterschrieben an das Versorgungswerk zurück. Das Versorgungswerk veranlasst dann die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für jede neue Tätigkeit (z.B. bei einem Wechsel des Arbeitgebers) neu zu beantragen, die vorgenannten Fristen für die Antragstellung sind dann erneut zu berücksichtigen.

4. Erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Bestehen in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits Rentenanwartschaften (mindestens 60 Beitragsmonate), so bleiben diese erhalten, auch wenn Sie sich für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden. Ein Anspruch auf eine, wenn auch geringere, Altersrente mit vollendetem 67. Lebensjahr bleibt Ihnen also auf jeden Fall erhalten. Daneben bauen Sie ein zusätzliches höheres Versorgungswerksruhegeld auf.
- Darüber hinaus können Sie jedoch auch den Schutz gegen verminderte Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung aufrechterhalten, wenn sie ab Befreiung von der Versicherungspflicht die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig fortsetzen, nachdem sie sich von der Pflichtmitgliedschaft in der DRV Bund wegen Teilnahme im Versorgungswerk über uns haben befreien lassen.
- Die Höhe des freiwilligen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Aufrechterhalten der Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bitten wir bei der DRV Bund zu erfragen.
- Wenn Sie sich zugunsten des Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, haben Sie gegebenenfalls die

Möglichkeit, sich Ihre Arbeitnehmeranteile von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund) erstatten zu lassen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Beitragsmonate) nicht erfüllt ist. Ein entsprechender Antrag auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile kann 24 Monate nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund-Befreiungsbescheid) gestellt werden.

5. Beratung

Grundsätzlich empfiehlt sich für Angestellte wegen der höheren Versorgungsansprüche stets eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerkes. Wir beraten Sie gern. Spezielle Auskünfte bezüglich Ihrer DRV Bund-Anwartschaften können Ihnen rechtsverbindlich jedoch nur die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung erteilen.

VI. Höhe der Versorgungsbeiträge

1. Freischaffende Teilnehmer

Freischaffende Teilnehmer entrichten grundsätzlich den Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung (= Regelbeitrag). Dieser beträgt ab 01.01.2018 monatlich 1.078,80 Euro im Ostteil der Stadt und Brandenburg sowie monatlich 1.209,00 Euro im Westteil der Stadt.

Weist ein freischaffender Teilnehmer durch den letzten Steuerbescheid, eine Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach, dass 14 % seines reinen Jahreseinkommens (= gesamte unversteuerte Jahreseinkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit nach Abzug der Berufskosten) des vorletzten Jahres den Jahresregelbeitrag in diesem Jahr über- oder unterschreitet, so kann er auf Antrag als Beitrag 14 % seines reinen Jahresberufseinkommens des vorletzten Jahres entrichten, höchstens jedoch das 1,5-fache und mindestens 20 % des jeweiligen Jahreshöchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Freischaffende Berufsanfänger können im Jahr der erstmaligen freischaffenden Berufsausübung und in den beiden darauffolgenden Jahren auf Antrag 7 % des reinen Jahresberufseinkommens entrichten, wobei als reines Berufseinkommen für die Zeit vor der erstmaligen Berufsausübung 50 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angesetzt werden. Damit ergibt sich für den Ostteil der Stadt und Brandenburg für das Jahr 2018 bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 69.600,00 Euro ein Beitrag in Höhe von 2.436,00 Euro jährlich (= 203,00 Euro monatlich). Für den Westteil der Stadt ergibt sich bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 78.000,00 Euro ein Beitrag in Höhe von 2.730,00 Euro jährlich (= 227,50 Euro monatlich). Entscheidendes Datum für den Beginn des Zeitraumes der 7%-Regelung (max. 3 Jahre) ist der Tag der Eintragung in die Liste der Architektenkammer Berlin als freischaffendes Mitglied.

Sind Sie ausnahmsweise Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung und lassen Sie sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien, so leisten Sie auch als Pflichtmitglied auf Antrag den Pflichtbeitrag an die gesetzliche Rentenversicherung und noch einmal mindestens 20 % des jeweiligen Jahreshöchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitrag an das Versorgungswerk. Dies entspricht für den Ostteil der Stadt und in Brandenburg einem Betrag von 215,76 Euro, für den Westteil der Stadt einem Betrag von 241,80 Euro. Bei einer späteren Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung wäre dann als Regelbeitrag der Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten gemäß §§ 157 ff., 228 a SGB VI zu zahlen. Bei Mitgliedschaft sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch bei Teilnahme im Versorgungswerk bauen Sie sich also gleichzeitig eine zweite Rente auf. Sie haben jedoch

eine deutlich höhere Beitragsbelastung, so dass sich diese Variante in der Regel nicht empfiehlt.

Wenn Ihr Einkommen aus freischaffender Tätigkeit im laufenden Jahr voraussichtlich unter eine bestimmte Grenze fällt (für das Jahr 2018 im Ostteil der Stadt und Brandenburg 11.600,00 Euro, im Westteil der Stadt 13.000,00 Euro), haben Sie die Möglichkeit, sich für das laufende Jahr beitragsfrei stellen zu lassen. Am Ende des Jahres wird vom Versorgungswerk geprüft, ob Ihr Einkommen tatsächlich unter der genannten Grenze lag. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine rückwirkende Festsetzung der Beiträge.

Liegt Ihr Jahreseinkommen im Ostteil der Stadt und Brandenburg zwischen 11.600,00 Euro und 17.400,00 Euro, im Westteil der Stadt zwischen 13.000,00 Euro und 19.500,00 Euro, können Sie auf Antrag 10 % des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

2. Abhängig beschäftigte Teilnehmer

Wenn Sie sich als abhängig beschäftigtes Mitglied der Architektenkammer Berlin und der Brandenburgischen Architektenkammer zugunsten des Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, zahlen Sie den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre. Im Jahr 2018 beträgt der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 18,6 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttolohnes im Ostteil der Stadt und Brandenburg bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 69.600,00 Euro jährlich (5.800,00 Euro monatlich), im Westteil der Stadt bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 78.000,00 Euro (6.500,00 Euro monatlich).

Als abhängig beschäftigtes Kammermitglied erhalten Sie den Arbeitgeberzuschuss zum Versorgungswerk wie zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Lassen Sie sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien, so leisten Sie als Pflichtversicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese den Pflichtbeitrag und noch einmal 20 % des jeweiligen Jahreshöchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitrag an das Versorgungswerk. Dies entspricht im Jahr 2018 im Ostteil der Stadt und Brandenburg einem Betrag von monatlich 215,76 Euro; im Westteil der Stadt 241,80 Euro. Bei einer späteren Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung wäre dann als Beitrag der Betrag zu entrichten, wie er bei Fortbestehen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten gemäß §§ 157 ff., 228 a SGB VI zu zahlen wäre. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Versorgungswerk bauen Sie sich also gleichzeitig eine zweite Rente auf. Sie haben jedoch eine deutlich höhere Beitragsbelastung, so dass sich diese Variante in der Regel nicht empfiehlt.

3. Beitragsveränderungen

Die Beiträge variieren entsprechend der jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze und dem jährlich festgesetzten Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.

4. Arbeitslosigkeit

Im Falle der Arbeitslosigkeit setzen Sie sich bitte mit dem Versorgungswerk in Verbindung. In Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit entrichten Sie bei vorliegender Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung den Beitrag, der ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu entrichten wäre.

VII. Leistungen des Versorgungswerkes

Es besteht Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- Hinterbliebenenruhegeld: Witwen-/Witwergeld (60 %)
 Waisengeld (30 %)
 Halbwaisengeld (15 %)
- Altersruhegeld mit Erreichen der Regelaltersgrenze.
 Vorgezogenes Altersruhegeld kann mit
 versicherungsmathematischem Abschlag in
 Anspruch genommen werden.
- Sterbegeld Drei monatliche Ruhegelder.
- Kindergeld zusätzlich 15 % des Ruhegeldes, welches der
 Teilnehmer wegen Berufsunfähigkeit oder als
 Altersruhegeld erhält, werden als Kindergeld für
 jedes waisenrentenberechtigten Kind gezahlt.
- Ledigenzuschlag 10 % des Ruhegeldes.
- Abfindung von Miniruhegeldern Übersteigt das Altersruhegeld zum Zeitpunkt der
 Einweisung einen bestimmten geringen Betrag
 nicht, besteht ein Anspruch auf Abfindung dieses
 Ruhegeldes.
- Rehabilitationsleistungen das Versorgungswerk kann Zuschüsse zu
 Rehabilitationsmaßnahmen gewähren.

VIII. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Die Pflichtteilnahme endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Berlin bzw. der Brandenburgische Architektenkammer. Bei Fortfall der Pflichtteilnahme besteht Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet. Sie können dann wählen zwischen:








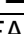
- Fortsetzung der Teilnahme auf freiwilliger Basis: Rechte und Pflichten wie ein Pflichtteilnehmer;
- Fortführung einer beitragsfreien Anwartschaft;
- gegebenenfalls Beitragsrückgewähr, wenn Sie nicht dem persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 unterfallen, die Bundesrepublik Deutschland nachweislich auf Dauer verlassen und ein Sozialversicherungsabkommen entweder nicht besteht oder das Sozialversicherungsabkommen eine Beitragsrückgewähr zulässt.

IX. Beratung

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema „Rentenversicherung“ haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie können uns z.B. von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr in der Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf) aufsuchen. Telefonisch können Sie auch einen früheren oder späteren Beratungstermin vereinbaren.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf versetzt uns in die Lage, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und hilft, unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der genannten Bürozeiten unter den Telefonnummern

	(030) 81 60 02 81	Herr Schönauer
	(030) 81 60 02 84	Frau Milde
	(030) 81 60 02 93	Frau Kuhnke
	(030) 81 60 02 94	Frau Dumuschat
	(030) 81 60 02 95	Frau Pomplun
	(030) 81 60 02 96	Herr Einfeldt
	(030) 81 60 02 97	Frau Wilms
	(030) 81 60 02 140	Frau Winkler
FAX	(030) 81 60 02 40	

zu erreichen. Ihrem persönlichen Schriftwechsel können Sie neben der Direkt-Durchwahl auch den für Sie zuständigen Sachbearbeiter entnehmen. Wir sind immer bemüht, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin